

## **Geschäftsordnung für den Kreisausschuss**

Der Kreisverband Ludwigsburg der Jungen Union hat sich auf der außerordentlichen Kreisjahreshauptversammlung am 06. April 2014 in Kornwestheim auf Grundlage des § 67 der Satzung der Jungen Union Baden-Württemberg folgende Geschäftsordnung für den Kreisausschuss gegeben:

### **§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung soll im Einklang mit der Landessatzung der Jungen Union Baden-Württemberg die Abstimmungen im Kreisausschuss modifizieren, um ein angemessenes Mitspracherecht der Ortsverbände im Kreisausschuss zu gewährleisten.

### **§ 2 Aufgaben des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreisausschuss ist das höchste Organ der Jungen Union des Kreisverbandes zwischen den Kreisjahreshauptversammlungen. Er legt die organisatorischen und politischen Richtlinien fest und koordiniert die Arbeit der Ortsverbände.
- (2) Der Kreisausschuss wählt die Nachfolger für ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes, weitere Ersatzdelegierte zum Landes- und Bezirkstag, weitere Ersatzmitglieder des Landes- und des Bezirksausschusses sowie ausgeschiedene Rechnungsprüfer und Mitglieder der Mandatsprüfungskommission bis zur nächsten ordentlichen Kreisjahreshauptversammlung, falls dies erforderlich ist.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über den Haushaltsplan und das Rechnungsergebnis.
- (4) Der Kreisausschuss entscheidet über die Gründung und Auflösung sowie die Festlegung und Änderung der Grenzen eines Ortsverbandes gemäß §§ 38, 39 und 40 der Satzung der Jungen Union Baden-Württemberg.
- (5) Er wählt die Vertreter in den Ring der politischen Jugend im Kreis Ludwigsburg und in den Kreisjugendring.
- (6) Der Kreisausschuss beschließt mit Mehrheit von zwei Dritteln über einen Antrag auf Budgetübertragung (§ 7 Abs. 4 KFO)
- (7) Der Kreisausschuss beschließt über Zuschussanträge der Ortsverbände (§ 9 Abs. 3 KFO)
- (8) Er entscheidet mit Mehrheit von zwei Dritteln über den Zugriff auf die Rücklage (§ 12 Abs. 3 KFO)

### **§ 3 Zusammensetzung des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
  - a. Den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes

- b. Je einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied der Ortsverbände (Kreisausschussdelegierter). Dieses kann sich vertreten lassen.
  - c. Je einem Vertreter der Jungen Arbeitnehmerschaft, des RCDS, der Schüler Union, sofern diese Mitglieder der Jungen Union sind und einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Kreisverbandes haben und eine eigene Organisationsstufe im Kreisverband oder auf Kreisebene besteht
- (2) Dem Kreisausschuss gehören mit beratender Stimme die beratenden Mitgliedern des Kreisvorstandes an, sofern sie nicht in Abs. 1 c) genannt sind
- (3) Ein Kreisvorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kreisausschussdelegierter eines Ortsverbandes sein (Inkompatibilität).

#### **§ 4 Stimmenanzahl der Mitglieder des Kreisausschusses**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Vertreter der Jungen Arbeitnehmerschaft, des RCDS und der Schüler Union (§ 2 Abs. 1c) haben je eine Stimme.
- (2) Die Ortsverbände haben mindestens zwei Stimmen (Grundstimmenzahl). Zusätzlich erhält jeder Ortsverband zusätzliche Stimmen nach Maßgabe des Abs. 3 in Abhängigkeit der Mitgliederzahl (Zusatzstimmen). Die Anzahl der Zusatzstimmen richtet sich nach der in der zentralen Mitgliederkartei bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle geführten Mitgliederzahl, soweit die Mitglieder zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung durch Kreisvorstandsbeschluss als Mitglieder aufgenommen wurden.
- (3) Ein Ortsverband erhält Zusatzstimmen nach folgender Regelung
- a. Ein Ortsverband mit mindestens 15 Mitgliedern erhält eine Zusatzstimme
  - b. Ein Ortsverband mit mindestens 30 Mitgliedern erhält zwei Zusatzstimme
  - c. Ein Ortsverband mit mindestens 45 Mitgliedern erhält drei Zusatzstimmen
  - d. Ein Ortsverband mit mindestens 60 Mitgliedern erhält vier Zusatzstimmen
  - e. Ein Ortsverband mit mindestens 75 Mitgliedern erhält fünf Zusatzstimmen
  - f. Ein Ortsverband mit mindestens 90 Mitgliedern erhält sechs Zusatzstimmen
- (4) Die Stimmen eines Ortsverbandes können nur einheitlich und durch den anwesenden Kreisausschussdelegierten oder dessen Vertreter abgegeben werden.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit und Feststellung der Stimmenzahl**

- (1) Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit einer Frist von einer Woche vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen worden ist (§ 52 Abs. 1 der

Landessatzung) und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 56 Abs. 1 der Landessatzung).

- (2) Zur Beginn der Versammlung stellt der Kreisvorsitzende die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Namen der stimmberechtigten Vertreter der Ortsverbände sowie ihre Stimmzahl bekannt.
- (3) Unterschreitet die Teilnehmerzahl infolge einer Verringerung der Zahl der Anwesenden nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so bleibt der Kreisausschuss beschlussfähig, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied stellt einen gegenteiligen Antrag und der Kreisausschuss stimmt diesem zu.

## **§ 6 Abstimmungen**

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung oder höherrangige Normen nichts anderes regeln, ist für Abstimmungen grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Die Stimmen der Ortsverbände werden durch Aufruf der Ortsverbände vergeben. Der Aufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Nach Stimmabgabe gibt der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt geheim durch Stimmzettel, sofern ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. Im Falle der geheimen Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisausschusses so viele Stimmzettel wie es Stimmen abgeben darf. Der Vorsitzende hat darauf hinzuweisen, dass die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden dürfen. Nach der Abstimmung ist das Endergebnis auf Plausibilität im Hinblick auf die einheitliche Stimmabgabe zu überprüfen. Bei fehlender Plausibilität ist die Abstimmung zu wiederholen.

## **§ 7 Auslegung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt nachrangig zu den übergeordneten Satzungen
- (2) Während einer Sitzung entscheidet der Kreisvorsitzende über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung.
- (3) Im Übrigen entscheidet auf Verlangen des Kreisvorsitzenden oder eines Mitglieds des Kreisausschusses der Kreisausschuss.

### **§ 8 Abweichen von der Geschäftsordnung**

Will der Kreisausschuss im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Kreisausschusses.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 6. April 2014 in Kraft.